

# Briefkasten der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Wichtige Mitteilung

*Da für die Arbeitstagung vom 24. und 25. September 1960 wegen der Beschränkung der Teilnehmerzahl viele Interessenten nicht berücksichtigt werden konnten und offenbar auch noch andere Genossenschaftler gerne teilgenommen hätten, wird die Tagung im gleichen Rahmen und wiederum im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz am 11. und 12. März 1961 wiederholt.*

Interessenten sind gebeten, sich möglichst bald bei ihrer Sektion anzumelden. Diese trifft die Auswahl und teilt dem Verbandssekretariat bis spätestens am 11. Februar 1961 die Namen und Adressen ihrer Vertreter mit. Später beim Verbandssekretariat eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

### Ein dringlicher Bundesbeschluß gegen die Überfremdung des Grundeigentums

Der Bundesrat hat am 15. November 1960 den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluß über die Genehmigungspflicht für die Übertragung von Grundbesitz an Personen im Ausland gutgeheißen. Der Bundesbeschluß unterliegt nach seiner Genehmigung durch die eidgenössischen Räte dem fakultativen Referendum. Er soll rückwirkend auf den 5. Oktober 1960 in Kraft treten.

Im Entwurf wird im Abschnitt über die Genehmigungspflicht der Grundsatz aufgestellt, daß Verträge auf Übertragung von Grundbesitz in der Schweiz an Personen im Ausland zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bedürfen (Art. 1). Als Übertragung von Grundbesitz gelten:

- a) Übertragung von Eigentum und Miteigentum an einem Grundstück;
- b) Übertragung von Anteilen an Vermögen juristischer Personen oder Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, wenn es ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht;
- c) Einräumung oder Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück;
- d) Übertragung eines Rückkaufrechtes an einem Grundstück;
- e) Einräumung oder Übertragung eines Baurechtes oder eines Nutznießungsrechtes an einem Grundstück.

Anteilscheine von Anlagefonds gelten nicht als Miteigentum oder Vermögensanteile im Sinne von Abs. 1, lit. a und b.

Im Falle der Versteigerung gilt der Zuschlag als Übertragung (Art. 2).

Als Personen im Ausland gelten:

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz im Ausland;
- b) vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;

c) juristische Personen und vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz in der Schweiz haben, aber mit beherrschender finanzieller Beteiligung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Art. 3).

Wohnsitz und Sitz bestimmen sich nach Art. 23 bis 26 und Art. 56 des Zivilgesetzbuches (Art. 4).

Keiner Genehmigung bedarf die Übertragung von Grundbesitz an ausländische Staaten und internationale Organisationen des Völkerrechts, die ihn zu in der Schweiz anerkannten öffentlichen Zwecken erwerben (Art. 5).

Nach Art. 6 kann die Genehmigung verweigert werden, wenn im vorliegenden Falle oder allgemein die Übertragung von Grundbesitz an Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland den Erwerb von Grundbesitz für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu erschweren droht. Diese Gefahr ist zu vermuten, wenn auf dem Gebiet der betreffenden schweizerischen Gemeinde Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zwischen dem 1. Januar 1955 und dem 31. Dezember 1959 wert- oder flächenmäßig mehr Grundeigentum als während der fünf vorhergehenden Jahre erworben haben.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn

- a) nach den Umständen eine spekulative Absicht des Übertragenden oder des Erwerbers anzunehmen ist;
- b) Grundbesitz in der Nähe einer wichtigen militärischen Anlage übertragen wird und die Übertragung die militärische Sicherheit gefährden kann.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Grundbesitz im Rahmen eines Erbganges an einen gesetzlichen Erben übertragen wird.

Die Genehmigung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

### An F. H. in Bern

Ein Genossenschaftler, mit dem Sie einen «Kritz» haben, hat an den Vorstand geschrieben. Sie vermuten, es stehe etwas über Sie in dem Brief, und verlangten vom Präsidenten, daß er Ihnen das Aktenstück zeige. Der Präsident weigerte sich aber, und Sie glauben, dies stehe zur Auskunftspflicht in Widerspruch.

Nach Artikel 857 des OR ist ein Genossenschaftler zur Einsichtnahme in Korrespondenzen nur berechtigt, wenn ihn die Generalversammlung dazu ausdrücklich ermächtigt oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Der Richter kann verfügen, daß die Genossenschaft über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechtes erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat.

In Ihrem Fall handelt es sich um eine persönliche Angelegenheit und nicht um die Ausübung des Kontrollrechtes. Sie können sich also nicht auf die Auskunftspflicht berufen.

Sie können aber den Vorstand ersuchen, Ihnen Einsicht in den Brief zu geben. Es liegt dann in seinem Ermessen, ob er Ihrem Gesuch entsprechen will oder nicht. Bei der Beschlußfassung wird er selbstverständlich die Interessen der Genossenschaft wahren müssen.